

RUNDSCHREIBEN NR. 01/2019 - LÖHNE

Bilanzgesetz 2019 – Neuheiten für die Arbeitgeber

OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT

Ab 2019 wird den Arbeiterinnen in Alternative zum obligatorischen Mutterschaftsurlaub (zwei Monate vor der Geburt und 3 Monate danach), die Möglichkeit geboten, bis zum Tag der Geburt zu arbeiten und 5 Monate Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung in Anspruch zu nehmen. Zur Inanspruchnahme des genannten alternativen Mutterschaftsurlaubes bedarf es der ärztlichen Zustimmung.

OBLIGATORISCHER VATERSCHAFTSURLAUB

Der obligatorische Vaterschaftsurlaub für Väter ist auch für das Jahr 2019 in ausgedehnter Form bestätigt worden. Das Bilanzgesetz schreibt nämlich angestellten Vätern einen obligatorischen Urlaub von 5 Tagen (nicht mehr 4) innerhalb 5 Monate nach der Geburt vor. Das genannte Gesetz gilt für Väter von Kindern, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 geboren oder adoptiert werden.

KAMPF GEGEN SCHWARZARBEIT UND SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Um den Kampf gegen nicht angemeldete und irreguläre Arbeit zu verstärken und einen besseren Schutz von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten, wurden die Strafen für folgende Vergehen um 20% erhöht:

- Beschäftigung von Arbeitnehmern ohne vorherige Mitteilung über die Begründung des Arbeitsverhältnisses;
- unbefugtem Verleih oder unbefugte Vermittlung, Suche und Auswahl von Personal oder auch unbefugte Beihilfe bei der beruflichen Umsiedlung;
- Nutzung von Leihpersonal, welches nicht von den gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen entstammt;
- unechten Ausschreibungen von Arbeiten und Entsendungen;
- nicht gemeldete grenzüberschreitende Entsendungen oder nicht korrekte Abwicklung der damit verbundenen bürokratischen Anforderungen;
- Nichteinhaltung der Bestimmungen über: den maximalen durchschnittlichen wöchentlichen Stundensatz, die wöchentliche Ruhezeit, den Jahresurlaub und die tägliche Ruhezeit.

Folgende Strafen werden ab 01.01.2019 bei Schwarzarbeit angewandt:

Art der Strafe	Höhe der Strafen
bis zu 30 Tagen ohne Anmeldung	von 1.800 € bis 10.800 €
von 31 bis 60 Tagen ohne Anmeldung	von 3.600 € bis 21.600 €
über 60 ohne Anmeldung	von 7.200 € bis 43.200 €

Folgende Strafen werden ab 01.01.2019 bei Verstößen gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten und Arbeitstagen angewendet:

Art des Vergehens	Anzahl	Höhe der Strafe
Überschreitung der maximal zulässigen Arbeitszeit pro Woche (mehr als 48 Stunden)	Bis zu 5 Arbeitnehmer	von 240 € bis zu 1.800 €
	Bei mehr als 5 Arbeitnehmer	von 960 € bis zu 3.600 €
	Bei mehr als 10 Arbeitnehmer	von 2.400 € bis zu 12.000 €
Nicht Beachtung der wöchentlichen Ruhezeit (24 zusammenhängende Stunden pro 7 Tage)	Bis zu 5 Arbeitnehmer	von 240 € bis zu 1.800 €
	Bei mehr als 5 Arbeitnehmer	von 960 € bis zu 3.600 €
	Bei mehr als 10 Arbeitnehmer	von 2.400 € bis zu 12.000 €
Nicht Beachtung der bezahlten Jahresferien (weniger als 4 Wochen pro Jahr, mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Wochen)	Bis zu 5 Arbeitnehmer	von 120 € bis zu 720 €
	Bei mehr als 5 Arbeitnehmer	von 480 € bis zu 1.800 €
	Bei mehr als 10 Arbeitnehmer	von 960 € bis zu 5.400 €
Nicht Beachtung der täglichen Ruhezeiten (11 zusammenhängende Stunden je 24 Stunden)	Bis zu 5 Arbeitnehmer	von 120 € bis zu 360 €
	Bei mehr als 5 Arbeitnehmer	von 720 € bis zu 2.400 €
	Bei mehr als 10 Arbeitnehmer	von 2.160 € bis zu 3.600 €

ÄNDERUNGEN BEI INAIL BEITRÄGEN

Ab dem 01.01.2019 wurde eine Senkung der INAIL-Prämien und Beiträge eingeführt, welche vom 1. Jänner 2019 bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft sein wird.

Im Konkreten werden:

- die Frist vom 31.12.18 für die Übermittlung der Bemessungsgrundlagen der INAIL-Prämien auf den 31.03.2019 aufgeschoben;
- folgende Anträge auf den 16.05.2019 verschoben:
 - Antrag auf Reduzierung der vermeintlichen Gehälter;
 - Berechnung und Einzahlung der Prämien;
 - Meldung der gezahlten Gehälter.

SCHUTZ VON GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Das Bilanzgesetz 2019 sieht zudem eine Erhöhung aller Sanktionen um 10 % vor, die im Legislativdekret n. 81/2008 behandelt werden und sich mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz befassen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

